

Verordnung des Regierungsrates über das Zivilstandswesen

vom 14. Juni 2005 (Stand 1. Januar 2013)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über das Zivilstandswesen und ist in diesem Bereich Ausführungsvorschrift zum Einführungsge-
setz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾.

§ 2 * Amtssitz

¹ Die Zivilstandsämter der Bezirke haben ihren jeweiligen Amtssitz in Amriswil, Frauenfeld, Kreuzlingen, Sirmach und Weinfelden.²⁾

§ 3 * Veröffentlichung von Zivilstandsfällen

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 57 der Zivilstandsverordnung (ZStV)³⁾ können die Gemeinden Geburten, Todesfälle, Trauungen und eingetragene Partnerschaften periodisch veröffentlichen.⁴⁾

§ 4 Mitteilung von Gerichtsurteilen

¹ Urteile der kantonalen Gerichte, die eine Änderung des Personenstandes zur Folge haben, sind dem Zivilstandsamt mitzuteilen, welches seinen Amtssitz im Bezirk des erstinstanzlichen Gerichts hat.

§ 5 Strafbestimmung

¹ Für die Verfolgung und Beurteilung der in der Zivilstandsverordnung erwähnten Widerhandlungen gegen die Meldepflichten sind die ordentlichen Strafbehörden zuständig.

1) [210.1](#)

2) vom Bund genehmigt am 29. Juni 2010.

3) SR [211.112.2](#); Artikel 57 aufgehoben mit Wirkung seit 1. Juli 2017.

4) vom Bund genehmigt am 3. Januar 2007.

2. Registerführung

§ 6 Sonderzivilstandsamt

¹ Der Kanton führt ein Sonderzivilstandsamt. Dieses ist dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen angegliedert.

² Das Sonderzivilstandsamt hat folgende Aufgaben:

1. Erfassen ausländischer Entscheidungen oder Urkunden aus dem Ausland;
2. Erfassen von Entscheiden der Verwaltungsbehörden;
3. Erfassen von Verfügungen des Bundes oder von Bundesgerichtsurteilen;
4. Beurkundung der testamentarischen Anerkennung eines Kindes (Artikel 260 Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾).

§ 7 Zivilstandsereignisse mit Auslandbezug

¹ Das Zivilstandsamt hat dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen ausländische zivilstandsamtliche Dokumente in folgenden Fällen zur Prüfung einzureichen:

1. Beurkundung einer Geburt;
2. Beurkundung einer Kindesanerkennung;
3. Entgegennahme einer Namensklärung;
4. Entgegennahme eines Gesuches um Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens;
5. * Entgegennahme eines Gesuches um Eintragung einer Partnerschaft.²⁾

² Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen kann ausländische Dokumente von einzelnen Staaten von der Prüfungspflicht ausnehmen.

³ Bei der Beurkundung eines Todesfalles können die ausländischen zivilstandsamtlichen Dokumente dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen zur Prüfung eingereicht werden.

§ 8 Anzeige eines Todesfalles bei der Wohngemeinde

¹ Ist eine Person an ihrem Wohnort verstorben, kann der Todesfall bei der von der Gemeinde bezeichneten Amtsstelle angezeigt werden.

² Die von der Gemeinde bezeichnete Amtsstelle hat den Todesfall unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt schriftlich zu melden.

³ Todesfälle in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie Anstalten sind direkt dem zuständigen Zivilstandsamt zu melden.

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ vom Bund genehmigt am 3. Januar 2007.

§ 9 * Leichenpass, ausserordentliche Bestattungsbewilligung

¹ Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen ist für die Ausstellung des Leichenpasses zuständig.

² Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen ist für die ausnahmsweise Bewilligung der Bestattung gemäss Artikel 36 Absatz 2 ZStV¹⁾ zuständig.²⁾

§ 10 * Findelkind

¹ Wer ein Kind unbekannter Abstammung findet, hat umgehend die Kantonspolizei zu benachrichtigen.

² Die Kantonspolizei tätigt die erforderlichen Ermittlungen und erstattet dem zuständigen Zivilstandsamt Meldung.³⁾

§ 11 * ...**§ 12** Register

¹ Die vor 1876 von den Pfarrämtern geführten Zivilstandsregister bis zum Jahre 1800 zurück und die Zivilstandsregister, die älter als 120 Jahre sind, sind dem Staatsarchiv zur dauernden Aufbewahrung abzuliefern.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 13 *** ...**§ 14 *** ...**§ 15 *** ...**§ 16** Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Genehmigung des Bundes auf den 1. Juli 2005 in Kraft.⁴⁾

1) SR [211.112.2](#)

2) vom Bund genehmigt am 29. Juni 2010.

3) vom Bund genehmigt am 29. Juni 2010.

4) vom Bund genehmigt im August 2005.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erllass	14.06.2005	01.07.2005	Erstfassung	ABl. 24/2005
§ 2	04.05.2010	01.01.2011	geändert	18/2010
§ 3	28.11.2006	01.01.2007	geändert	48/2006
§ 7 Abs. 1, 5.	28.11.2006	01.01.2007	eingefügt	48/2006
§ 9	04.05.2010	01.01.2011	geändert	18/2010
§ 10	04.05.2010	01.01.2011	geändert	18/2010
§ 11	28.11.2006	01.01.2007	geändert	48/2006
§ 11	04.05.2010	01.01.2013	aufgehoben	51/2012
§ 13	04.05.2010	01.01.2011	aufgehoben	18/2010
§ 14	04.05.2010	01.01.2011	aufgehoben	18/2010
§ 15	04.05.2010	01.01.2011	aufgehoben	18/2010